

Fachspezifischer Teil

Musik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 66. Sitzung vom 08.02.2017 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 22.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 431-438) beschlossen, der in der 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017 befürwortet und in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 713).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studium von Musik umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von insgesamt 50 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MUS-A-BEU	Historische Musikwissenschaft: Musikgeschichte des 18. - 21. Jahrhunderts	6	8	3	2.-4.	--
MUS-B-BEU	Systematische Musikwissenschaft: Grundlagen und exemplarische Vertiefung der Musikpsychologie, -soziologie und Akustik	6	8	3	1.-6.	--
MUS-C-BEU	Angewandte Musiktheorie	10	11	5	1.-6.	--
MUS-D1-BEU_v2	Künstlerische Praxis, Instrumentalspiel	9	10	6	1.-6.	--
MUS-D2-BEU	Stimmphysiologie, Ensembleleitung	4	5	3	1.-6.	--
MUS-E-BEU	Musikpädagogik/-didaktik	6	8	4	1.-5.	--
	Gesamtsumme	41	50			

- (2) Instrumentalunterricht:

¹Verpflichtend sind im Modul MUS-D1-v1 insgesamt 9 SWS Instrumentalunterricht. ²Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 9 SWS Instrumentalunterricht.

³Im instrumentalen Hauptfach (HF) (s. Anlage) sind 6 LP verpflichtend zu erwerben. ⁴Dazu sind maximal 6 SWS, mindestens aber 4 SWS à 1 SWS pro Semester zu belegen. ⁵Sofern die studienbegleitende Prüfungsleistung im instrumentalen Hauptfach nach dem 4. Semester vorzeitig erfolgreich abgeschlossen wird, können verbleibende Unterrichtseinheiten in allen wählbaren Instrumentalfächern

chern als Wahlpflichtfach (WPF) belegt werden, solange die entsprechenden Kapazitäten dies zulassen. ⁶Dies wird im Diploma Supplement ausgewiesen. ⁷Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 1 SWS Instrumentaleinzelunterricht pro Semester im instrumentalen Hauptfach bzw. Wahlpflichtfach.

⁸Im Pflichtfach schulpraktisches Gitarrenspiel (PF Kl) sowie im Pflichtfach Gesang (PF Ges) sind jeweils 2 LP verpflichtend zu erwerben. ⁹Dazu sind maximal 1,5 SWS pro Pflichtfach, mindestens aber 0,5 SWS pro Pflichtfach à 0,5 SWS pro Semester zu belegen. ¹⁰Die Belegung von mindestens 0,5 SWS Pflichtfach berufsfeldorientiertes Klavierspiel (PF Kl) muss im 1. Semester erfolgen. ¹¹Die Belegung von mindestens 0,5 SWS Pflichtfach Gesang (PF Ges) erfolgt nach Abschluss des Pflichtfaches schulpraktisches Gitarrenspiel.

¹²Sofern die Prüfung im Pflichtfach schulpraktisches Gitarrenspiel (PF Kl) bzw. im **Pflichtfach Gesang (PF Ges)** nach frühestens einem Semester vorzeitig erfolgreich abgeschlossen wird, können verbleibende Unterrichtseinheiten in allen wählbaren Instrumentalfächern als Wahlpflichtfach (WPF) belegt werden, solange die entsprechenden Kapazitäten dies zulassen. Dies wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

¹³Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 0,5 SWS Instrumentalunterricht pro Semester im Pflichtfach schulpraktisches Gitarrenspiel (PF Kl) bzw. Wahlpflichtfach. ¹⁴Ebenso hat der oder die Studierende keinen Anspruch auf mehr als 0,5 SWS Instrumentaleinzelunterricht pro Semester im Pflichtfach Gesang (PF Ges) bzw. Wahlpflichtfach.

¹⁵Ist Gesang instrumentales HF, wird anstelle des PF Ges und neben dem PF Kl ein frei wählbares instrumentales Wahlpflichtfach (WPF) belegt. ¹⁶Hierbei ist auch der Neuanfang auf einem Instrument möglich.

§ 3 Bildung der Fachnote

In die Gesamtnote des Faches Musik geht zu 10% die Note des Moduls MUS-D1-BEU und zu 90% die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der anderen Module ein.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im 4. oder einem höheren Fachsemester im Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“, Teilstudiengang Musik, eingeschrieben sind, gilt weiterhin die Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2014.

Anlage

Mögliche studierbare Instrumental-Hauptfächer:

Akkordeon
Blockflöte
E-Bass
Fagott
Gesang
Gitarre
Harfe
Horn
Klarinette
Klavier
Kontrabass
Oboe
Orgel
Posaune
Percussion
Querflöte
Saxophon
Trompete
Tuba
Viola
Violine
Violoncello

Schulpraktisches Klavierspiel (erst nach Abschluss eines anderen instrumentalen Hauptfaches möglich).

Die Instrumente Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Saxophon und Kontrabass werden auch mit Schwerpunkt Jazz angeboten. Gesang wird auch mit einem populärmusikalischen Schwerpunkt angeboten.